

Haushaltssatzung der Gemeinde Windeck für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Gemeinde Windeck mit Beschluss vom 20.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	60.890.468 €	61.883.027 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.755.230 €	64.239.562 €
Abzüglich globaler Minderaufwand von	1.000.000 €	1.000.000 €
somit auf	62.755.230 €	63.239.562 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden		
Verwaltungstätigkeit auf	53.884.940 €	55.139.665 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden		
Verwaltungstätigkeit auf	55.606.705 €	56.934.428 €
<i>(nachrichtlich: globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von)</i>	1.000.000 €	1.000.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.829.556 €	9.910.697 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.542.930 €	10.895.270 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.713.374 €	984.573 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.291.124 €	1.384.124 €
festgesetzt.		

§ 2

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.713.374 €	984.573 €
festgesetzt		

§ 3

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	17.798.900 €	0 €
festgesetzt.		

§ 4

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Haushaltsplan schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von ab.	1.864.762 €	1.356.535 €
Der Vortrag des Jahresfehlbetrages wird für 2025 auf festgesetzt.	1.864.762 €	
Der Vortrag des Jahresfehlbetrages für 2026 wird auf festgesetzt.		1.356.535 €

§ 5

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	48.000.000 €	48.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	338 %	338 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	960 %	960 %
2. Gewerbesteuer auf	550 %	550 %

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden durch eine vom Rat der Gemeinde Windeck am 17.12.2024 beschlossene Hebesatzsatzung festgesetzt

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2027 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden. Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept bis 2029 sind gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Rhein-Sieg-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 19.03.2025 zur Genehmigung angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Rhein-Sieg-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 02.06.2025 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 02.06.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 (mindestens bis zum 31.12.2027) gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in Zimmer 2.08b des Rathauses in Windeck-Rosbach, Rathausstraße 12, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlen,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51570 Windeck-Rosbach, den 02.06.2025

Gemeinde Windeck
Die Bürgermeisterin
Gauß